

von Dr. Christian Naundorf

Clerical Medical – Bundesgerichtshof entscheidet zugunsten der Anleger

„Man wird immer alle Leute einige Zeit und auch einige Leute alle Zeit zum Narren halten können, aber niemals alle Leute alle Zeit.“

Vor dem Versicherungssenat des Bundesgerichtshofes hat sich die Wahrheit dieser (wenngleich wohl fälschlich) dem US-Präsidenten Abraham Lincoln zugeschriebenen schönen Weisheit einmal mehr erwiesen. Am 11. Juli 2012 standen gleich fünf Revisionen in Verfahren gegen die Clerical Medical Investment Group wegen „Wealthmaster Noble“-Policen zur mündlichen Verhandlung in Karlsruhe an. Es war ein buntes Bild: in zwei Fällen hatte die Vorinstanz die Klage abgewiesen, so dass der Versicherungsnehmer in der Angreiferrolle war, in einem Fall wehrte sich nur der Versicherer gegen seine vorausgegangene Verurteilung; und in zwei Fällen bekämpften gleich beide Seiten das OLG-Urteil: weil dieses Schadenersatzansprüche wegen angeblichen Fehlens eines Schadens jeweils verneint, die ebenfalls verfolgten Leistungs- (Erfüllungs-)ansprüche dagegen vorbehaltlos bejaht hatte. Zudem waren die Fälle verschiedenen „Konzepten“ zuzuordnen.

Den Paukenschlag, den der IV. Zivilsenat noch am selben Tag setzte, hat man bis London gehört; schon deswegen weil etliche Vorstände nebst Simultanübersetzern zur Verhandlung gekommen waren. Die Wirtschaftskanzleien der Gegenseite reisten mit rd. 60 Anwälten an; aber Masse macht's eben nicht aus: der BGH

- bejahte in allen Fällen, in denen es darauf ankam, Pflichtverletzungen bei der Anbahnung der Versicherungsverträge,
- von denen jedenfalls zwei, unabhängig voneinander, nichts mit dem „Drumherum“, einem Finanzierungs- oder Renten- oder sonstigen Konzept zu tun haben, sondern einzig aus dem Vertragswerk der Police selbst herrühren,

- erklärte in den Fällen, in denen es darauf ankam, den „Vorbehalt der Kassenlage“ für unbeachtlich: polizierte Auszahlungen sind unabhängig von der Anteilszahl oder Anteilswertentwicklung zu leisten.

- erklärte bereits den Abschluss des Vertrages bzw. der Verträge zu einem Schadensereignis

- und verneinte letztlich den Eintritt von Verjährung, soweit diese Einrede mit der Zusendung der jährlichen Wertmitteilungen / Informationen über den Vertragsverlauf begründet worden war.

All das tragen wir auch in den von uns geführten Verfahren seit 2009 unentwegt und unverdrossen vor, und seit dem 11. Juli fängt man auf einmal auch in den unteren Instanzen an, uns das zu glauben. Es ist zwar, worauf CM natürlich nicht müde wird hinzuweisen, in allen Fällen noch keine End-Entscheidung ergangen, weil jeweils noch Tatsachenfeststellungen nachzuholen sind, insbesondere zum genauen Umfang des jeweiligen Schadens. An die rechtliche Beurteilung des BGH sind die Untergerichte in jenen fünf Fällen aber gebunden. Für alle übrigen Fälle besteht eine formale rechtliche Bindung zwar nicht. Aber kaum ein Landrichter und noch weniger Oberlandesrichter werden offen eine vom BGH abweichende Position vertreten. Insofern dürfte das jetzt der - überfällige - Dammbruch gewesen sein, den der Autor schon im ASB 3/2011, S. 28, vorhergesagt hat: wenn Clerical Medical sich jetzt nicht zu akzeptablen Konditionen vergleicht, werden in Bälde die zusprechenden Urteile in weit höherer Zahl purzeln als zuvor die abweisenden.

Mit Stolz und Freude können wir übrigens berichten, dass bisher lediglich zwei Mandanten „unterwegs aufgegeben“ haben; alle übrigen Kläger, eine deutlich dreistellige Zahl, haben dem Gegenwind standgehalten. Man wird jetzt schon sagen dürfen, dass das letztlich das einzig Richtige war. Die Kosten waren und

sind hoch, aber die bei Nichtstun drohenden Verluste sind so dermaßen viel höher und die Chancen eines Erfolges (einschließlich einer Kostenerstattung) spätestens jetzt so hoch, dass wir wirklich niemandem raten können, untätig zu bleiben bzw. Klageabweisungen hinzunehmen. Am langen Ende setzt sich eben doch das durch, was auch dem „Bauchgefühl“ des juristischen Laien entspricht: das, was CM da auf dem deutschen Markt abgezogen hat, kann einfach nicht sein. So einfach kann Recht sein ... wenn der BGH es sagt!

Was müssen, was sollten Sie tun?

Wenn Sie einen Clerical-Medical-Vertrag haben, der laufende Auszahlungen vorsieht: schicken Sie uns Ihren Versicherungsschein zur Erstprüfung.

Wenn Sie einen Clerical-Medical-Vertrag haben, der in 2009 insgesamt ausbezahlt worden ist (Kündigung; Zeitablauf): schicken Sie uns sofort Ihren Versicherungsschein, die Policenbedingungen dazu und das Abrechnungsschreiben über die Schlusszahlung. Verjährung droht.

Tun Sie das gleiche bei 2010, 2011, 2012 beendeten Verträgen - dort jedoch ohne Hast.

Bei kreditfinanzierten Policen müssen Sie schnellstens rechnen: ist deren Abschluss kürzer oder länger als zehn Jahre her - und zwar taggenau! Im ersteren Fall ist Verjährung noch kein Problem, kann es aber werden - sind Sie in der Nähe der zehn Jahre, ist höchste Eile geboten. Auch im letzteren Falle ist, einzelfallabhängig, vielleicht noch nicht „alles verloren“; nur muss dann womöglich eine andere Strategie her. Schildern Sie uns Ihren Fall vorab am Telefon - und dann sehen wir weiter.

Wenn Sie natürlich zu den regelmäßigen Lesern des ASB gehören, die bereits früher unserem Rat gefolgt sind, so können wir Sie nur bitten, uns das bisher geschenkte Vertrauen auch weiterhin entgegenzubringen und den Weg mit uns gemeinsam zu einem erfolgreichen Ende zu gehen. Was lange währt, wird endlich gut.



BUNDESGERICHTSHOF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

Rechtsstreit



Dr. Christian Naundorf
Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Dr. Christian Naundorf ist nach Studien an der TU Berlin und den Universitäten Cambridge (GB) und Bonn von letzterer zum Dr. rer. nat. (Physik/Astronomie) promoviert worden. Hernach studierte er Rechtswissenschaft und absolvierte das Referendariat im OLG-Bezirk Köln, zuletzt beim Arzthaftungsssenat. Nach einer vierjährigen Tätigkeit im Berliner Justizdienst als Staatsanwalt und Zivilrichter wechselte er 2006 zu Schirp Schmidt-Morsbach Neusel Rechtsanwälten und vertritt seither schwerpunktmäßig geschädigte Kapitalanleger und Versicherungsnehmer, ist aber auch für zu Unrecht in Anspruch genommene Berater/Dienstleister sowie in Bau- und Erbrechtssachen tätig und begleitet aktiv die Fortentwicklung des kollektiven Rechtsschutzes in Deutschland. Als früherer Geschäftsführer eines mittelständischen Heizung-Klima-Sanitär-Unternehmens verbindet er das juristische Handwerk besonders mit kaufmännisch-wirtschaftlicher Herangehensweise an die Fallbearbeitung: letztlich zählt kein abstrakter Prozessgewinn, sondern das konkrete Endergebnis beim Mandanten.